

Sozialversicherung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft Prüfung durch die Rentenversicherung

„Problemfälle“

Ihr Ansprechpartner

Georg Koller

Teamleiter des Prüfdienstes der Dienststelle Landshut

Telefon: 0871-81 2432

Fax: 0871-81 2631

E-Mail: georg.koller@drv-bayernsued.de

Beanstandungen oft bei folgenden Sachverhalten:

- Hausmänner
- Hausfrauen, ledig/unverheiratet , „jung“
- Studenten, Schüler
- Arbeitnehmer mit bezahltem Urlaub
- Selbstständige Tätigkeit im Heimatland
- Selbstständige Landwirte im Heimatland
- Berufsmäßigkeit

Vollständig ausgefüllte Fragebögen

ABER

- **Im Rahmen z.B. einer Prüfung vor Ort durch die Zollbehörden usw. stellt sich heraus, dass völlig andere Sachverhalte in der einzelnen Person vorliegen.**
- **Beim Abgleich der Fragebögen aus mehreren Jahren für einzelne wiederholt beschäftigte Saisonarbeitnehmer stellt sich heraus, dass widersprüchliche Angaben enthalten sind.**
- **Angaben werden von „irgendwem“ ergänzt oder abgeändert.**
- **Fragebögen sind zum Zeitpunkt der Beschäftigung längst nicht mehr aktuell.**
- **Nicht übersetzte (nachvollziehbare) Vermerke und Bescheinigungen**

Hausmänner/Hausfrauen

.....sind Personen, die im Rahmen einer in der privaten Sphäre liegenden Arbeitsteilung eine Haushalt für sich und andere Haushaltsmitglieder führen, die anstehenden Haushaltsarbeiten verrichten (z.B. Essen zubereiten, reinigen, waschen, bügeln usw.) und im Gegenzug von einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern unterhalten werden...im Prinzip also ihren Lebensunterhalt nicht durch Aufnahme einer Beschäftigung bestreiten müssen.....

.... Es gibt **keine** Stelle, welche die „Hausmänner- oder Hausfraueneigenschaft **bestätigten** könnte!!

Deshalb erforderlich:

Angaben wie der Lebensunterhalt bestritten wird (z.B. Bescheinigung des ausländischen Versicherungsträgers über Vers.zugehörigkeit, Heiratsurkunde, Geburtsurkunden für Kinder bzgl. Elternzeit/Kindererziehung, ggf. Angaben und Nachweise, wovon (Ehe-)Partner den Lebensunterhalt bestreitet

Für ledige Hausfrauen/-männer kann

grundsätzlich kein

befreiender Status eingeräumt werden – hier sind plausible, glaubhafte und ggf. nachweisbare Angaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich. Die bloße Angabe oder auch Bestätigung der Arbeitsverwaltung, dass keine Arbeitslosmeldung erfolgt ist, stellt lediglich ein Indiz dar und reicht grds. nicht aus – denn auch ein im Heimatland Erwerbsloser ist regelmäßig nicht arbeitslos gemeldet.

Studenten und Schüler

- Zwingend erforderlich sind die vollständigen Antworten und Angaben im Fragebogen, insbesondere die Angaben über das voraussichtliche Ende der Schulausbildung bzw. des Studiums.
- Eine vorgelegte Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung kann zwar den Status belegen, ersetzt aber nicht den vollständig ausgefüllten Fragebogen.
- Die bescheinigten Inhalte über Ausbildung / Studium müssen in sich plausibel sein.

Arbeitnehmer im Heimatland mit bezahltem Urlaub

- Grundsätzlich wird bezahlter Urlaub von 4 Wochen möglich sein; für darüberhinaus bestätigten (bezahlten oder unbezahlten) Urlaub (z.B. Resturlaub aus Vorjahr, Freistellung für Überstunden usw.) sind genaue und durch Nachweise belegte Angaben erforderlich.
- Hierzu gehören Angaben über die genaue Höhe der Resturlaubsansprüche, Anzahl der abzubauenen Überstunden, Angaben über die Gewährung von unbezahltem Urlaub usw..
- Auch hier ist auf eine Plausibilität zu achten , z.B. im Zusammenhang mit Arbeitgeberwechseln - sowie darauf, dass die Bescheinigung des Arbeitgebers (mit vollständiger Firmenanschrift, ggf. Telefonverbindung, entsprechendem Firmenstempel und (lesbarer) Unterschrift zeitnah – also möglichst unmittelbar vor der Saisonbeschäftigung erfolgt.
- Arbeitgeberbescheinigung erscheint von ein und derselben Firma – mehrfach bei vielen Arbeitnehmern.....

Selbstständigkeit im Heimatland

- Das bloße Anmelden eines Gewerbes im Heimatland stellt noch keinen Nachweis einer tatsächlich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit dar.
- An- und Abmeldung des Gewerbes unmittelbar vor bzw. nach Abreise in die BRD
- Der Arbeitnehmer muss seinen Lebensunterhalt aus der Selbständigkeit bestreiten – d.h. er musste davon leben können - auch schon (lange) vor der Aufnahme der Saisonarbeit. Ggf. muss dies durch entsprechende Nachweise, wie z.B. Steuerbescheide der Firma usw. auch belegbar sein.
- Insbesondere bei längeren Beschäftigungen stellt sich die Frage, ob eine echte Selbstständigkeit im Heimatland so lange unterbrochen werden kann, bzw. wer das „Geschäft“ weiterführt.

Selbstständige Landwirte im Heimatland

- Erforderlich grds. die Bescheinigung des landwirtschaftlichen Versicherungsträgers über die Zugehörigkeit, die Flächen-Angabe mit Katasterauszug oder entspr. Bescheinigung der zuständigen Gemeinde.
- Probleme regelmäßig durch fehlende Angabe der Flächen, bzw. durch zu geringe Größe der ldw. Nutzflächen
- Von der eingetragenen landwirtschaftl. Fläche leben „eingetragene“ Ehegatten, mehrere Kinder usw. zum Teil als „landw. Mitunternehmer“
- Auch hier ist auf Plausibilität zu achten – d.h. bei 5 - 6 „Landwirten“ auf insgesamt 0,9 ha kann sicher kein Lebensunterhalt für alle bestritten werden. Hier sind neben den sonstigen Punkten im Fragebogen auch Angaben zu machen, wovon im Einzelnen der Lebensunterhalt bestritten wird – ggf. führt die Beschäftigung als Haupterwerb dann zur Berufsmäßigkeit und damit Versicherungspflicht.

Berufsmäßigkeit

- **Überschreiten der zeitlichen Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung - 50 Arbeitstage/60 Kalendertage im Kalenderjahr**
- **Verlängerung der „ursprünglich geplanten“ Beschäftigungszeit (z.B. zunächst 8 Wochen - dann verlängert auf 12 Wochen)**
- **Wiederholte „verlängerte“ Beschäftigungen in Folgejahren**
- **Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbslosigkeit (im Heimatland ohne Meldung beim Arbeitsamt)**

„no go!“

- **Unterlagen ohne mehrsprachigen offiziellen Fragebogen**
- **Kopierte (ausgefüllte) Formblätter / Farbkopien**
- **Formblätter als Einzelblätter („lose Blattsammlung“!)**
- **Formblätter nicht vollständig ausgefüllt:
„JA“ oder „Nein“ !!!**
- **Blanko – Formblätter**
- **Nicht unterschriebene und nicht datierte Formblätter**